



Wasserverordnung

vom 24. September 1989

(Stand 10. April 2003)

WASSERVERORDNUNG

(vom 24. September 1989)

INHALT

	Artikel
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Zweck und Geltungsbereich	1
Zuständigkeit und Aufgaben	2
Versorgungsumfang	3
Bezugspflicht	4
Schutz der Anlagen	5
Störungen	6
Hinweisschilder	7
Zutritt	8
Konzessionen	9
Verantwortlichkeit des Konzessionärs	10
II. ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	
Generelles Wasserversorgungsprojekt	11
Eigentumsverhältnisse und Bedienung der technischen Anlagen	12
Haupt- und Versorgungsleitungen	13
Erstellung	14
Hydrantenanlage	15
III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	
Definition	16
Eigentumsverhältnisse	17
Erstellung	18
Technische Bedingungen	19
Durchleitungsrechte	20
Unterhalt	21
Stilllegung	22
IV. HAUSINSTALLATIONEN, APPARATE UND ARMATUREN	
Begriffe	23
Eigentumsverhältnisse	24
Bewilligungspflicht	25
Erstellung	26
Technische Vorschriften	27
Wasserbehandlungsanlagen	28
Abnahme	29
Abzweigungen vor dem Wasserzähler	30
Unterhalt	31
Frostgefahr	32
Kontrolle	33

V. WASSERBEZUG	
Wasserbezüger	34
Anschlussgesuch	35
Sonderbewilligungen	36
Klimaanlagen	37
Hohe Verbrauchsspitzen	38
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	39
Umfang der Wasserabgabe	40
Einschränkung der Wasserabgabe	41
Haftung der Wasserbezüger	42
Abgabe an Dritte	43
Bezügerwechsel	44
Kündigung	45
VI. WASSERMESSUNG	
Ermittlung des Verbrauchs	46
Einbau und Unterhalt der Wasserzähler	47
Messfehler	48
Mehrere Wasserzähler	49
VII. GEBÜHREN	
Gebührenarten	50
Erschliessungsbeiträge	51
Anschlussgebühr	52
Wasserzins	53
Betriebsfremde Leistungen	54
Zahlungspflicht	55
Zahlungsfrist	56
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Strafbestimmungen	57
Unberechtigter Wasserbezug	58
Rechtsmittel	59
Inkrafttreten	60

WASSERVERORDNUNG

vom 24. September 1989

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Rechtsverhältnisse, Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Dietikon.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates.

² Die Wasserversorgung der Stadt Dietikon erstellt, betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3

Versorgungsumfang

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Wasserverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 4

Bezugspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Die Wasserversorgung kann für Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern, Ausnahmen bewilligen. Diese stehen unter der Kontrolle der Wasserversorgung.

Art. 5

Schutz der Anlagen der Wasserversorgung

¹ Jedermann ist verpflichtet, die Anlagen der Wasserversorgung bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Tangiert ein Bauvorhaben eine bestehende Leitung, so ist diese vor Baubeginn in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Art. 6

¹ Jedermann ist verpflichtet, Störungen an Anlagen der Wasserversorgung, inklusive an den Hauszuleitungen, unverzüglich zu melden.

Störungen

² Störungen an privaten Anlagen sind durch einen konzessionierten Installateur beheben zu lassen.

Art. 7

Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach Anhörung der betreffenden Grundeigentümer Hinweisschilder für Leitungen und Hydranten an Hausfassaden, Einfriedungen und anderen geeigneten Orten anzubringen.

Hinweisschilder

Art. 8

Die Funktionäre der Wasserversorgung und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorangegangener Anmeldung private Liegenschaften, Wohnungen und Räume zu betreten.

Zutritt

Art. 9

¹ Wer in Dietikon Installationen an Wasserleitungen und Hausinstallationen ausführen will, bedarf einer Konzession. Allgemeine Konzessionen werden vom Stadtrat Personen mit der höheren Fachprüfung im Sanitärfach oder vergleichbarer Ausbildung erteilt.

Konzessionen

² Die Konzession ist nicht übertragbar. Sie kann entzogen werden, wenn die Arbeiten oder das Geschäftsgebaren zu begründeten Klagen Anlass geben.

³ Wenn die Bedingungen für eine allgemeine Konzession nicht erfüllt sind, kann der Stadtrat im Einzelfall eine Bewilligung zur Vornahme von Installationsarbeiten erteilen, sofern Gewähr für eine fachgerechte Ausführung besteht.

Art. 10

¹ Der Konzessions- oder Bewilligungsinhaber ist für die selbst oder von Hilfspersonen ausgeführten Arbeiten und die von ihm gelieferten Materialien verantwortlich.

*Verantwortlichkeit
der Konzessionäre*

² Er hat alle rechtlichen und technischen Vorschriften zu befolgen und seinen Auftraggeber über die Pflichten, die diesem in dieser Verordnung auferlegt werden, aufzuklären.

³ Wo Arbeiten bewilligungspflichtig oder kontrollpflichtig sind, hat er sich vom Vorliegen einer Bewilligung zu überzeugen, beziehungsweise die Kontrolle zu veranlassen.

- ⁴ Er ist verpflichtet, bei Störungen sofort Abhilfe zu schaffen.

II. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 11

*Generelles Wasser-
versorgungsprojekt*

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Stadt werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

³ Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie versorgt jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten bereits angeschlossene sowie standortgebundene Liegenschaften und Anlagen ausserhalb des Baugebietes.

Art. 12

*Eigentumsverhältnisse
und Bedienung der
technischen Anlagen*

Die technischen Anlagen der Wasserversorgung wie Pumpanlagen, Steuerungen, Reservoirs, Schieber, Leitungen, Hydranten usw. stehen im öffentlichen Eigentum und dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Angestellten der Wasserversorgung, deren Beauftragten oder der Feuerwehr bedient werden.

Art. 13

*Haupt- und Versor-
gungsleitungen*

¹ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

² Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 14

Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

Art. 15

¹ Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Hydrantenanlage

² Die Wasserversorgung besorgt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 16

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Definition

Art. 17

Im öffentlichen Eigentum stehen die auf öffentlichem Grund verlegten Teile der Hausanschlussleitungen und die Wasserzähler. Alle übrigen Teile stehen im Privateigentum.

Eigentumsverhältnisse

Art. 18¹

Der Grundeigentümer hat die Hausanschlussleitung, inklusive Anschluss an die Versorgungsleitung, auf eigene Kosten durch die Organe der Wasserversorgung oder einen konzessionierten Installateur im Einvernehmen mit der Wasserversorgung ausführen zu lassen.

Erstellung

Art. 19

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Technische Bedingungen

² Der Anschluss erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Art. 20

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Durchleitungsrechte

¹ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 10. April 2003

Art. 21

Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund geschieht dies zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 22

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen, Apparate und Armaturen

Art. 23

Begriffe

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden hausinternen Anlagen nach dem Wasserzähler oder dem dafür vorgesehenen Passstück.

² Als Apparate werden alle Geräte, die der Nutzung des Wassers dienen, als Armaturen alle zum Bezug benötigten Einrichtungen bezeichnet.

Art. 24

Eigentumsverhältnisse

Hausinstallationen, Apparate und Armaturen stehen im Privateigentum.

Art. 25

Bewilligungspflicht

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung oder die Baubehörde.

Art. 26

Erstellung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur erstellt, erweitert oder verändert werden.

² Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Änderungen von Hausinstallationen, Apparaten und Armaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 27

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Technische Vorschriften

Art. 28

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen (Lebensmittelverordnung) genehmigt wurden. Durch den Einbau einer geeigneten Rückflusssicherung unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 29

Jede neue oder abgeänderte Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

Art. 30

Das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Abzweigungen vor dem Wasserzähler

Art. 31

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Unterhalt

Art. 32

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Frostgefahr

Art. 33

¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zum Ablesen der Hähler der ungehinderte Zutritt zu gewähren.

Kontrolle

² Bei der Kontrolle nicht in Ordnung befundene Installationen werden dem Bezüger im Sinne von Art. 34 schriftlich bekanntgegeben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Wasserversorgung befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Bezügers selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

³ Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

V. Wasserbezug

Art. 34

Wasserbezüger

¹ Wasserbezüger im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigenem Anschluss: der Eigentümer;
- b) für nicht selbst benützte Liegenschaften:
 - wenn über ganze Wohnungen oder gewerbliche Räume mit eigenem Anschluss mit dem Eigentümer ein Miet- oder Pachtvertrag mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist abgeschlossen wurde: der Mieter oder der Pächter;
 - in allen andern Fällen: der Eigentümer;
- c) für Entnahmestellen, die mehreren Mietern oder Pächtern dienen: der Eigentümer der Liegenschaft.

² Die Wasserversorgung kann in besonderen Fällen den Untermieter neben oder an Stelle des Hauptmieters als Wasserbezüger betrachten.

Art. 35

Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 36

Sonderbewilligungen

Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann an diese besondere Auflagen knüpfen.

Art. 37

Klima- und Kühlanlagen

¹ Anschlussbewilligungen für Klima- und Kühlanlagen werden nur bewilligt, wenn andere Techniken im Einzelfall nicht zweckmässig sind. Es wird nur jenes Wasserquantum zugestanden, welches entsprechend dem jeweiligen Stande der Kühltechnik unbedingt erforderlich ist.

² Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs sowie zur Überwachung der Anlage werden auf Kosten des Bezügers separate Wasserzähler eingebaut.

Art. 38

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Hohe Verbrauchsspitzen

Art. 39

Der Bezug von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Art. 40

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung bestimmter Eigenschaften (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Umfang der Wasserlieferung

Art. 41

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen das Ausbleiben von Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig mitgeteilt.

Art. 42

Haftung des Wasser- bezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 43

Abgabe an Dritte

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 44

Bezügerwechsel

Jeder Bezügerwechsel ist der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 45

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

VI. Wassermessung

Art. 46¹

Ermittlung des Ver- brauchs

¹ Der Wasserverbrauch wird nach Massgabe der Messung mit Wasserzählern in Rechnung gestellt.

² Die Wasserversorgung kann in Ausnahmefällen die Abrechnung nach Massgabe der Entnahmestellen (Hahmentarif) bewilligen.

¹ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 10. April 2003

Art. 47

¹ Die Wasserzähler werden, ausgenommen für Klima- und Kühlanlagen, von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, unterhalten und periodisch revidiert.

Einbau und Unterhalt der Wasserzähler

² Der Standort wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

³ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 48

¹ Der Bezüger ist berechtigt, bei Zweifeln über die Messgenauigkeit eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messfehler

² Bei fehlerhaften Zählerangaben ist für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre unter Berücksichtigung allfälliger veränderter tatsächlicher Verhältnisse massgebend.

Art. 49

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableistung dieser Zähler zu übernehmen.

Mehrere Wasserzähler

VII. Gebühren

Art. 50

Die Wasserversorgung erhebt folgende Gebühren:

Gebührenarten

- a) Beiträge des Kantons oder des Bundes
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) Anschlussgebühren
- d) Wasserzins
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

*Erschliessungs-
beiträge*

Art. 51

¹ Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung oder durch direkten Anschluss an eine Hauptleitung erschlossen werden, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten, unabhängig davon, ob diese überbaut sind oder nicht.

² Die Erschliessungsbeiträge werden aus den Bruttobaukosten abzüglich allfälliger Subventionen ermittelt.

³ Für die Berechnung des Anstösserbeitrages ist die Grundstücksfläche bis zu einer maximalen Tiefe von 30 m massgebend. Die Tiefe des beitragspflichtigen Areals wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung von der bestehenden oder projektierten Strassengrenze aus gemessen. Brunnenplätze, Hydranten und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt. Die gleiche Grundstücksfläche darf nur einmal zur Beitragsberechnung herangezogen werden.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird bei Anschluss des Grundstücks fällig. Die Verlegung mit anderen Erschliessungsbauten zusammen nach einheitlichen Verlegerprinzipien, insbesondere im Quartierplanverfahren, bleibt vorbehalten.

⁵ Für ausserordentliche Lieferungsverhältnisse kann der Stadtrat spezielle Bau- und Lieferverträge abschliessen, welche von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

Art. 52

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt ein Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude, mindestens aber Fr. 500.00.

² Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Renovationen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) um mindestens Fr. 200'000.00 zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Steigerung zu leisten.

³ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn eine Akontozahlung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Art. 53

Wasserzins

¹ Der Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Er wird vom Stadtrat so festgesetzt, dass Bau und Betrieb der Wasserversorgung unter Einbezug der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und internen Verrech

nung eigenwirtschaftlich sind und ein Anreiz zum Wassersparen besteht.¹

² Der Wasserzins wird jährlich aufgrund der Zählerablesung eingefordert. Die Wasserversorgung erhebt Akontozahlungen.¹

³ Für Bauwasser ist vor Baubeginn eine Akontozahlung zu leisten; die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Baute.

Art. 54

Für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen usw. wird der Wasserversorgung ein angemessener Beitrag gutgeschrieben. *Betriebsfremde Leistungen*

Art. 55

¹ Zahlungspflichtig für Erschliessungsbeiträge ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge. *Zahlungspflicht*

² Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren ist der Bauherr im Zeitpunkt des Baubeginns für die Akontozahlung und im Zeitpunkt der Bauvollendung für die Abrechnung.

³ Zahlungspflichtig für den Wasserzins ist der Bezüger gemäss Art. 34.

⁴ Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren solidarisch mit.

Art. 56

Die Rechnungen sind inner 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Die Verrechnung mit Gegenforderungen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen. *Zahlungsfrist*

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 57

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Polizeibusse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Strafverfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. *Strafbestimmungen*

Art. 58

Wer widerrechtlich Wasser bezieht, hat ausserdem eine Entschädigung in Höhe des doppelten Tarifs zu leisten. *Unberechtigter Bezug*

¹ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 10. April 2003

Art. 59

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

² Rekurse gegen Entscheide des Stadtrates sind innert 20 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

Art. 60

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig wird die Verordnung der Wasserversorgung vom 23. Oktober 1975 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stöcklin

Th. Furger

In Kraft seit 1. November 1989.

SACHREGISTER

A

Abänderung	25
Abgabe an Dritte	43
Abnahme	29
Absperrorgan	19
Absperrventile	30
Absperrvorrichtungen	47
Abzweigungen	30
Akontozahlung	52
Anschluss an Versorgungsleitung	18
Anschlussgebühren	50, 52
Anschlussgesuch	35
Anschlussleitungen	16
Apparate	23
Armaturen	23

B

Basiserschliessung	13
Baugebiet	11
Bauherr	55
Bauvorhaben	5
Bauwasser	39, 53
Beiträge des Kantons	50
Betriebsfremde Leistungen	50, 54
Betriebsstörungen	41
Bewilligungspflicht	25
Bezüger	55
Bezügerwechsel	44
Bezugspflicht	4
Brandschutz	3
Brunnen	36, 51
Bruttobaukosten	51

D

Druck	40
Durchleitungsrecht 20	

E

Eigenschaften	40
Eigentumsverhältnisse	12, 17, 24
Einfamilienhäsuer	34
Einschränkungen	41
Einsprache	59
Einzelbewilligung	9
Erschliessungsbeiträge	50, 51
Erstellung	14, 18, 25, 26
Erweiterungen	25, 52

F

Fachgerechte Ausführung	9
Fachprüfung	9
Fälligkeit	51
Feuerlöschposten	36
Feuerwehr	12, 15
Freiwilliger Einbau Wasserzähler	46
Frostgefahr	32
Funktionäre	8

G

Gebäudeversicherungswert	52
Gebühren	50
Geltungsbereich	2
Gemeinderat	53
Gemeinsame Hausanschlussleitung	19
Generelles Wasserversorgungsprojekt	11, 13
Geschäftsgebaren	9
Gewähr	29
Gewerbliche Nutzung	46
Grundeigentümer	55

H

Haftung	41, 42
Hahnentarif	46, 53
Handänderungen	55
Hauptleitungen	13, 16, 51
Hausanschlussleitungen	13, 16, 17, 18
Hausinstallationen	16, 23
Hilfspersonen	10
Hinweisschilder	7
Höhere Gewalt	41
Hydranten	7, 12, 15, 39, 51

I

Inkrafttreten	60
Installateur	6, 18, 26

K

Klimaanlagen	36, 37
Konstanter Druck	40
Kontrolle	33
Kontrollpflicht	10
Konzession	9
Konzessionär	10
Kühlanlagen	36, 37
Kündigung	45

	L	
Lieferverträge		51
	M	
Mängelbehebung		33
Messfehler		48
Mieter		42
Mietwohnungen		34
Mitteilungen		41
	N	
Nachkontrolle		33
Nachprüfung		48
Nachzahlung		52
Normalverbrauch		48
	O	
Öffentlicher Grund		17, 21
	P	
Pächter		42
Perimeter		11, 51
Polizeibusse		57
Privateigentum		17
Privatgrund		21
Pumpanlagen		12
	Q	
Quartierplanverfahren		51
	R	
Rechtsmittel		59
Rekurs		59
Renovationen		52
Reservoirs		12
Rückflusssicherung		28
	S	
Schäden		42
Schieber		12
Schutz der Anlagen		5
Schwimmbassins		36, 46
Sonderbewilligungen		36
Sportanlagen		46
Sprinkleranlagen		36
Stilllegung		22

Störungen	6, 10
Strafbestimmungen	57
Strassengrenze	51
SVGW	14, 27

T

Technische Anlagen	12
Technische Vorschriften	19, 27

U

Umauten	52
Unberechtigter Bezug	58
Unterbrüche	41
Unterhalt	21, 26, 31
Unterhaltsarbeiten	41
Untermieter	34

V

Verbrauchsermittlung	46
Verbrauchsspitzen	38
Vereinbarung	38
Versorgungsgebiet	13
Versorgungsleitungen	13, 16, 19
Versorgungsumfang	3
Verunreinigungen	41
Verzugszins	56
Vorübergehender Wasserbezug	39

W

Wasserbehandlungsanlagen	28
Wasserbezüger	34
Wasserknappheit	41
Wasserlieferung	40
Wasserverbrauch	46
Wasserzähler	17, 23, 30, 37, 46, 47, 49
Wasserzins	41, 50, 53

Z

Zahlungsfrist	56
Zahlungspflicht	55
Zuständigkeit	2
Zutritt	8, 33
Zweck	1